

Entschädigungen auch in solcher Beziehung zu gewähren, wie sie bis jetzt nur durch besondere Bewilligung gewährt werden konnte. Ich habe Nichts hinzuzufügen, als die Bitte an die Kammer zu richten, daß sie diesem Postulate ihre Genehmigung nicht versagen möge.

Präsident Haberkorn: Nach Vorschlag der Deputation frage ich die Kammer: Bewilligt sie 10,334 Thaler als nachträgliches Postulat zu Pos. 22 d zu Unterstützung der Städte Delsnik und Falkenstein in der geforderten Maße? — Einstimmig bewilligt.

Ermächtigt die Kammer zugleich die Staatsregierung, „die für Falkenstein geforderte Summe um so viel zu überschreiten, als der Aufwand für Aufstellung des Neubauplanes und für technische Beaufsichtigung der Bauten betragen wird?“ — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Loth:

Pos. 23 d I A.

Für die Chirurgisch-medicinische Academie.

Bei Berathung des ersten Theiles der Abtheilung D des Ausgabebudgets, siehe Mittheilungen Seite 1683, hatte die Kammer in Erwartung einer die Reform des Medicinalwesens betreffenden Vorlage die Beschlussfassung über diese Position ausgesetzt, welche nun, nachdem am 30. Mai d. J. das königliche Decret, die chirurgisch-medicinische Academie betreffend, eingegangen war, nachzuholen sein wird.

Das Postulat für die chirurgisch-medicinische Academie beträgt für die laufende Finanzperiode:

21,120 Thlr., für die vorige Periode waren  
19,920 = bewilligt und werden daher jetzt

1,200 Thlr. mehr gefordert, welche zu einer Erweiterung der Entbindungsanstalt bestimmt sind, wie aus dem in der Kanzlei ausliegenden Jahresetat unter Pos. 39 des Näheren zu ersehen ist.

Die Zahl der in die Entbindungsanstalt Aufgenommenen ist in dem Zeitraume von 1838 bis 1859 incl. von 215 auf 589 gestiegen und für diese war der in dem Anstaltsgebäude vorhandene Raum völlig unzureichend, obgleich, wie in dem in den Deputationsacten Vol. III, Bl. 109 befindlichen Directorialgutachten dargelegt ist, schon seit mehreren Jahren Zahlende nicht mehr aufgenommen werden, vielmehr die für dieselben bestimmten Zimmer für die unentgeltlich zu Verspflegenden benutzt werden mußten, obgleich man ferner bemüht war, die Wöchnerinnenzimmer immer am neunten Tage des Wochenbettes räumen zu lassen und selbst Zimmer der Lehrtöchter für Wöchnerinnen verwendete und sich bei der Aufnahme Schwangerer auf die zum Unterrichte unbedingt nothwendige Zahl beschränkte. Da jedoch diese und andere ergriffene Auskunfts-mittel als unzureichend sich erwiesen, hatte man sich genöthigt gesehen, bereits im Jahre 1859 die von dem Anstaltsdirector bis dahin im Anstaltsgebäude innegehabte Amtswohnung zu den Zwecken der Anstalt zu verwenden, jedoch auch diese Erweiterung der Räume ist nur als eine provisorische und ungenügende zu betrachten.

Durch die angeführte Vermehrung der Kopfzahl der Aufgenommenen und die Erweiterung der für die unmittel-

baren Zwecke der Anstalt benutzten Räumlichkeiten ist nun der unter Pos. 39 des Specialetats aufgeführte Mehraufwand von 1,200 Thalern an Miethzinsentschädigung dem Director, für eine Unterhebamme und eine zweite Magd, sowie an allgemeinen Kosten bedingt.

Die Deputation hat nicht vermocht, gegründete Einwendungen dieser Motivirung der Aufwandsvermehrung entgegenzustellen und da mit Ausnahme dieser 1,200 Thaler sämtliche übrige Unterpositionen des Gesamterfordernisses für die chirurgisch-medicinische Academie den für die letzte Finanzperiode bewilligten gleich sind, so rathet die Deputation der Kammer an:

21,120 Thaler für die unter dem gemeinschaftlichen Namen „Chirurgisch-medicinische Academie“ vereinigten Institute zu bewilligen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Bewilligt die Kammer 21,120 Thaler für die unter dem gemeinschaftlichen Namen „Chirurgisch-medicinische Academie“ vereinigten Institute? — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Loth:

Nächst dem hat die Berichterstattung sich nun zu dem königlichen Decrete, die chirurgisch-medicinische Academie betreffend,\*) vom 27. Mai 1861

zu wenden. In der Beilage desselben unter C, S. 36, ist für den Inhalt desselben der doppelte Gesichtspunkt aufgestellt, daß

theils die Bedürfnisse der ärztlichen Bildung und der Gesundheitspflege im Lande im Allgemeinen, theils die besonderen Verhältnisse des Medicinaldienstes bei der Armee

in Betracht zu ziehen waren. Bezüglich des letzteren Gesichtspunktes hat die Kammer auf besondere Berichterstattung bereits Beschluß gefaßt und es ist daher hier nur in Betreff des ersten Gesichtspunktes, wie er in den Beilagen unter C, A, B und C ausgeführt ist, weiterer Bericht zu erstatten.

Bei Gelegenheit der Berathung der vorliegenden Position hat die vorige Ständeversammlung beantragt:

die Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe im Laufe der begonnenen Finanzperiode prüfen möge, inwieweit durch Aufhebung der chirurgischen Academie, als primäre Bildungsanstalt für Aerzte, unter Berücksichtigung der mit ihr bis jetzt verbunden gewesenen allgemeinen klinischen Anstalten und der Entbindungsschule, theils ein finanzielles Ersparniß herbeigeführt, theils mit günstigem Erfolge die von der Regierung dem Landtage 1845/46 vorgelegte Medicinalreform vorbereitet werden könne und das Resultat dieser Prüfung dem nächsten Landtage vorlegen, nach Befinden die Aufhebung dieser Anstalt vorbereiten, hierbei aber eine derartige Einrichtung im Auge behalten, welche dazu dienen kann, jungen Aerzten, welche sich als Militärärzte ausbilden wollen, Gelegenheit zu bieten, sich unter Aufsicht des Generalstabzarztes in der Chirurgie praktisch vervollkommen zu können.

\*) S. L. M. II. R. S. 3554 fig.